Vereinte Nationen A/RES/72/178

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 *b*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/439/Add.2)*]

72/178. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 64/292 vom 28. Juli 2010, in der sie das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannte, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist, und 70/169 vom 17. Dezember 2015 mit dem Titel „Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung“,

in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, unter anderem Ratsresolution 33/10 vom 29. September 2016[1],

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte[2], den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte[3], den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[3], das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung[4], das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

[1] Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

[2] Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

[3] Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

[4] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

17-22995 (G)

Diskriminierung der Frau[5], das Übereinkommen über die Rechte des Kindes[6] und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[7],

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung annahm,

ferner unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992[8] und ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und betonend, dass Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

in Bekräftigung ihrer Resolution 71/222 vom 21. Dezember 2016, mit der sie den Zeitraum von 2018 bis 2028 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ erklärte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/256 vom 23. Dezember 2016 mit dem Titel „Neue Urbane Agenda“, die von der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde und die den gleichberechtigten und bezahlbaren Zugang aller Menschen ohne Diskriminierung zu einer nachhaltigen materiellen und sozialen Grundinfrastruktur fördert, darunter zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 47/193 vom 22. Dezember 1992 und 67/291 vom 24. Juli 2013 der 22. März zum Weltwassertag und der 19. November zum Welttoilettentag bestimmt wurde, die wichtige Gelegenheiten bieten, um unter anderem das Bewusstsein für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung und die in dieser Hinsicht verbleibenden Herausforderungen zu schärfen,

ferner daran erinnernd, dass sie in ihrer Resolution 67/291 mit dem Titel „Sanitärversorgung für alle“ allen Mitgliedstaaten sowie den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen und sonstigen Interessenträgern nahelegte, die Frage der Sanitärversorgung in einem sehr viel breiteren Kontext anzugehen und alle ihre Aspekte einzubeziehen, einschließlich der Hygieneförderung, der Bereitstellung grundlegender sanitärer Dienste, der Kanalisation und der Behandlung und Wiederverwendung von Abwasser im Rahmen einer integrierten Wasserwirtschaft,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Zusagen und Initiativen zur Förderung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, hervorgegangen aus der 2014 abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der Partnerschaft für eine Sanitär- und Wasserversorgung für alle, der 2015 auf der vierten Afrikanischen Konferenz über Sanitärversorgung und Hygiene verabschiedeten Erklärung von Ngor zu Sanitärversorgung und

---

[5] Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[6] Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

[7] Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

[8] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

Hygiene, der 2016 auf der sechsten Südasiatischen Konferenz über Sanitärversorgung verabschiedeten Erklärung von Dhaka, der 2016 auf der vierten Lateinamerikanischen und Karibischen Konferenz über Sanitärversorgung verabschiedeten Erklärung von Lima, dem 2016 auf der sechsten Afrikanischen Wasserwoche verabschiedeten Etappenplan von Daressalam zur Erfüllung der Verpflichtungen von Ngor zu Wassersicherheit und Sanitärversorgung in Afrika und dem Aktionsaufruf des vom 9. bis 11. August 2016 in Duschanbe abgehaltenen Symposiums auf hoher Ebene zum Thema „Ziel 6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung samt Zielvorgaben: Sicherstellen, dass beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung niemand zurückgelassen wird“,

unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)[9] und die Erklärung des Ausschusses vom 19. November 2010 über das Recht auf Sanitärversorgung[10] sowie die Berichte des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung,

unter Begrüßung der Arbeiten der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen an dem von ihrem Gemeinsamen Überwachungsprogramm für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung veröffentlichten aktualisierten Bericht für 2017[11],

sowie begrüßend, dass laut dem Bericht des Gemeinsamen Überwachungsprogramms schätzungsweise 71 Prozent der Weltbevölkerung eine sicher verwaltete Trinkwasserversorgung nutzen, jedoch gleichzeitig tief besorgt darüber, dass 12 Prozent der Weltbevölkerung noch immer nicht einmal über eine einfache Trinkwasserversorgung verfügen,

tief besorgt darüber, dass 4,5 Milliarden Menschen nicht über eine sicher verwaltete Sanitärversorgung verfügen, 2,3 Milliarden Menschen nicht einmal über eine einfache Sanitärversorgung verfügen und weltweit 892 Millionen Menschen nach wie vor ihre Notdurft im Freien verrichten, was eine der deutlichsten Erscheinungsformen von Armut und extremer Armut ist,

sowie tief besorgt über den mangelnden Zugang zu einer angemessenen Wasser- und Sanitärversorgung und dessen dramatische Folgen für die allgemeine Gesundheitslage in humanitären Krisen, auch in Zeiten von Konflikten und Naturkatastrophen, in der Erkenntnis, dass Menschen, die in von Konflikten, Gewalt und Instabilität betroffenen Ländern leben, viermal häufiger nicht über eine einfache Trinkwasserversorgung und doppelt so häufig nicht über eine einfache Sanitärversorgung verfügen wie Menschen, die in nicht betroffenen Ländern leben,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen, vor allem in humanitären Krisen, auch in Zeiten von Konflikten oder Naturkatastrophen, beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung oft vor besonderen Hindernissen stehen und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt tragen, was die Zeit einschränkt, die ihnen für andere Tätigkeiten wie Bildung und Freizeit oder für den Erwerb ihres Lebensunterhalts zur Verfügung steht,

---

[9] *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

[10] Ebd., *2011, Supplement No. 2* (E/2011/22), Anhang VI.

[11] World Health Organization/United Nations Children’s Fund, *Progress on Drinking Water, Sanitation and Hygiene: 2017 updates and SDG baselines* (Genf 2017).

tief besorgt darüber, dass der mangelnde Zugang zu angemessener Wasser- und Sanitärversorgung, einschließlich Menstruationshygiene, vor allem in Schulen, dazu beiträgt, die mit der Menstruation verbundene weit verbreitete Stigmatisierung zu verstärken, die Gleichstellung der Geschlechter zu beeinträchtigen und Frauen und Mädchen daran zu hindern, ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Bildung und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, zu genießen,

sowie tief besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen besonders gefährdet und Angriffen, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Belästigung und anderen Bedrohungen ihrer Sicherheit besonders ausgesetzt sind, während sie Wasser für den Haushalt beschaffen und Sanitäranlagen außerhalb ihres Haushalts nutzen oder ihre Notdurft im Freien verrichten,

äußerst beunruhigt darüber, dass mit Wasser, Abwasser und Hygiene verbundene Krankheiten Kinder am härtesten treffen und dass Kinder in humanitären Krisen, auch in Zeiten von Konflikten oder Naturkatastrophen, am meisten unter Unterbrechungen der Wasser- und Sanitärversorgung leiden, und hervorhebend, dass Fortschritte bei der Verringerung von Sterblichkeit, Morbidität und Wachstumshemmung bei Kindern daran geknüpft sind, dass Kinder und Frauen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben,

begrüßend, dass das Gemeinsame Überwachungsprogramm für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eine umfangreiche weltweite Datenbank eingerichtet und entscheidend zur Entwicklung globaler Normen zur Bewertung der Fortschritte beigetragen hat, und gleichzeitig berücksichtigend, dass offizielle Angaben sehr oft nicht alle Dimensionen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung vollständig erfassen,

tief besorgt darüber, dass nicht vorhandene oder unzureichende sanitäre Einrichtungen und schwere Mängel bei der Wasserbewirtschaftung und der Abwasserbehandlung die Wasserversorgung und den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser beeinträchtigen können und dass laut dem Weltwasserentwicklungsbericht der Vereinten Nationen von 2017 weltweit über 80 Prozent und in einigen der am wenigsten entwickelten Länder mehr als 95 Prozent des Abwassers unbehandelt in die Umwelt eingeleitet werden,

erklärend, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit hochwertiger, zugänglicher, aktueller und zuverlässiger aufgeschlüsselter Daten zu den Fortschritten in Bezug auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung ständig zu verbessern, da sie ein unverzichtbares Mittel für die Staaten sind, die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle zu planen, zu vollziehen und zu überwachen,

betonend, wie wichtig es ist, die Erfüllung der international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung, einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,

in der Erkenntnis, dass Staaten bei der schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung sowie anderer Menschenrechte zunehmend integrierte Ansätze verfolgen und ihre Wasserbewirtschaftung verstärken sollen, unter anderem indem sie die Abwasserbehandlung verbessern und die Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser verhindern beziehungsweise verringern,

betonend, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken für die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung unerlässlich sind,

erklärend, wie wichtig gegebenenfalls die regionale und die internationale technische Zusammenarbeit als ein Mittel sind, die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts

auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung unbeschadet Fragen des internationalen Wasserrechts, einschließlich des Rechts der internationalen Wasserläufe, zu fördern,

in Bekräftigung der Verantwortung der Staaten, für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte Sorge zu tragen, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

darauf hinweisend, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Klimawandel nach wie vor dazu beiträgt, dass sowohl plötzlich eintretende Naturkatastrophen als auch sich langsam anbahnende Ereignisse häufiger und schwerer werden, und dass sich solche Ereignisse nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, auswirken,

1. *bekräftigt*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard für den vollen Genuss des Rechts auf Leben und aller Menschenrechte unabdingbar ist;

2. *erkennt an*, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser alle Menschen ohne Diskriminierung berechtigt, Zugang zu ausreichendem, einwandfreiem, akzeptablem, barrierefrei erreichbarem und erschwinglichem Wasser zur persönlichen und häuslichen Nutzung zu erhalten, und dass das Menschenrecht auf Sanitärversorgung alle Menschen ohne Diskriminierung berechtigt, in allen Lebensbereichen direkten und erschwinglichen Zugang zu einer Sanitärversorgung zu erhalten, die unbedenklich, hygienisch, sicher und sozial und kulturell annehmbar ist und Privatsphäre und Würde gewährleistet, und bekräftigt gleichzeitig, dass beide Rechte Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard sind;

3. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung und würdigt seine Berichte über Entwicklungszusammenarbeit[12] sowie seinen Bericht über die Regulierung der Versorgung und das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung[13];

4. *fordert* die Staaten *auf*,

a) die international vereinbarten Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung[14], einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen;

b) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle auf nichtdiskriminierende Weise zu gewährleisten und gleichzeitig Ungleichheiten beim Zugang zu beseitigen, unter anderem für Menschen,

---

[12] A/71/302 und A/72/127.

[13] A/HRC/36/45.

[14] Resolution 70/1.

die Risiko- oder marginalisierten Gruppen angehören, sowie aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft oder aus jedem anderen Grund;

c) den Stand der Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung laufend zu überwachen und regelmäßig zu analysieren;

d) für Fälle, in denen das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung für alle ohne Diskriminierung nicht geachtet, geschützt oder gewährleistet wurde, Muster zu erkennen und ihre strukturellen Ursachen bei der Politiksetzung und der Haushaltsplanung in einem erweiterten Rahmen anzugehen und gleichzeitig eine ganzheitliche Planung vorzunehmen, die einen nachhaltigen, universellen Zugang anstrebt, auch in Fällen, in denen der Privatsektor, Geber und nichtstaatliche Organisationen an der Bereitstellung von Versorgungsdiensten beteiligt sind;

e) die Führungsverantwortung von Frauen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Wasser- und Sanitärversorgung zu fördern und sicherzustellen, dass bei Wasser- und Sanitärversorgungsprogrammen ein geschlechtergerechter Ansatz angewandt wird, der unter anderem Maßnahmen zur Verringerung der Zeit, die Frauen und Mädchen auf die Beschaffung von Wasser für den Haushalt verwenden, umfasst, um gegen die nachteiligen Auswirkungen einer unzureichenden Wasser- und Sanitärversorgung auf den Zugang von Mädchen zu Bildung anzugehen und um Frauen und Mädchen vor körperlicher Bedrohung oder tätlichen Angriffen, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen, wenn sie Wasser für den Haushalt beschaffen, Sanitäranlagen außerhalb ihres Haushalts nutzen oder ihre Notdurft im Freien verrichten;

f) die Verrichtung der Notdurft im Freien schrittweise abzuschaffen, indem sie Maßnahmen zur Ausweitung des Zugangs zu Sanitärversorgung treffen, insbesondere auch für Menschen, die schwächeren und marginalisierten Gruppen angehören;

g) die Frage der Sanitärversorgung in einem sehr viel breiteren Kontext anzugehen und dabei die Notwendigkeit integrierter Ansätze zu berücksichtigen;

h) sich mit lokalen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, über angemessene Lösungen zur Gewährleistung eines nachhaltigen Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung zu beraten und abzustimmen;

i) die Anstrengungen zur nachhaltigen Senkung des Anteils unbehandelt in die Umwelt eingeleiteten Abwassers zu verstärken und zu gewährleisten, dass Pläne und Programme zur Verbesserung der Sanitärversorgung dem Bedarf an geeigneten Systemen für die Behandlung des anfallenden Abwassers, einschließlich der Entsorgung der Fäkalien von Säuglingen, Rechnung tragen, mit dem Ziel, die Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Trinkwasserressourcen und die Umwelt zu mindern;

j) wirksame Rechenschaftsmechanismen für alle Anbieter von Wasser- und Sanitärdiensten, einschließlich aus dem Privatsektor, vorzusehen, um sicherzustellen, dass sie die Menschenrechte achten und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe weder verursachen noch dazu beitragen;

5. *fordert* nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, *auf*, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung, indem sie unter anderem bei staatlichen Untersuchungen von Vorwürfen von Verletzungen des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung kooperieren und immer stärker mit Staaten zusammenwirken, um Verletzungen des

Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung aufzudecken und abzustellen;

6. *bittet* die regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu ergänzen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die globalen Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung als Mittel zur dauerhaften Erreichung der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[14] zu verstärken, und unterstreicht, dass die Agenda 2030 einen Paradigmenwechsel hin zu einem ausgeglicheneren und integrierteren Aktionsplan für eine nachhaltige Entwicklung als Ausdruck der Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte darstellt;

8. *bekräftigt*, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung unter der Ägide der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats die zentrale Aufsichtsfunktion für die Weiterverfolgung und Überprüfung auf globaler Ebene innehat, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die auf dem hochrangigen politischen Forum 2018 zu behandelnden Ziele, einschließlich des Ziels, die Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle zu gewährleisten, auszutauschen;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu gewährleisten und sich darum zu bemühen, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßgaben, die volle Verwirklichung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung zu erreichen;

10. *betont* die wichtige Rolle der von Staaten, Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Partnern, Entwicklungspartnern und Geberorganisationen gewährten internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe und fordert die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, bei der Gestaltung und Umsetzung von Entwicklungsprogrammen zur Unterstützung nationaler Initiativen und Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Recht auf einwandfreies Trinkwasser und auf Sanitärversorgung einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz zu verfolgen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017